



Pflege, Erhaltung und Entwicklung historischer Kulturlandschaften

Als der Landschaftsverband Rheinland 1990 das Symposium zur Kulturlandschaftspflege im Rheinland durchführte, war das breite und positive Interesse an dieser Tagung überraschend und sehr erfreulich. Es zeigte, daß die Initiative in die richtige Richtung zielte. In dieser Woche findet die Tagung zur Erhaltung historischer Kulturlandschaften im internationalen Rahmen wiederum im Rheinland statt. Auf vielen anderen Gebieten, in der Literatur, in den Medien werden verstärkt Aspekte der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und der damit verbundenen Probleme diskutiert. Man sollte daher meinen, daß es ein leichtes sei, fertige planerische Konzepte zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung historischer Kulturlandschaft vorzustellen. Dem ist nicht so. Aber es liegen doch schon weitreichende Überlegungen vor, und diese Tagung hat mit Sicherheit weitere Anregungen und Anstöße gebracht.

Wie das Thema zeigt, komme ich nicht aus dem Bereich der Denkmalpflege, sondern bin Landschaftsplaner, der sich jedoch lange mit eben der aus meiner Sicht zwingenden Gemeinsamkeit von Bauten und Freiraum befaßt.

Für das Thema ist es sinnvoll, sich auf die Landschaft als Ganzes zu beziehen, die als Einheit unteilbar ist, d. h. ich vermeide vom Ansatz her die Trennung in besiedelte und nicht besiedelte Landschaft, ländlichen und städtischen Raum, die Trennung zwischen Bauwerk und Freiraum, wenngleich planerische Möglichkeiten diese umfassende Sicht (noch nicht) erlauben. Ich will an dieser Stelle auch keine Definition von historischer Kulturlandschaft versuchen, sondern mich auf den Begriff historisch geprägte Kulturlandschaft zurückziehen, zumal aus planerischer Sicht die Beschränkung auf nur historische Kulturlandschaften, die mit Sicherheit einem hohen Anspruch genügen müßten, zu einengend ist. Die Aufgabe besteht vielmehr darin, jede Landschaft auf ihre besondere historische Prägung hin zu untersuchen und die vorhandenen Werte aufzuzeigen und planerisch zu berücksichtigen. Dies soll nicht grundsätzlich ausschließen, daß historische Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung abgegrenzt und umschrieben werden können.

Einbezogen in die Betrachtungen sind erstens der Schutz historisch geprägter Kulturlandschaft, zweitens die Pflege, die letztendlich in der Schutzabsicht mit formuliert werden muß. Sie ist, gerade wenn man auch belebte Teile der Landschaft einbezieht, um so dringender, will man einen bestimmten Zustand erhalten. Der Entwicklungsgedanke läßt sich bei Landschaft ebenfalls nicht wegdiskutieren, denn Ziel einer Kulturlandschaftspflege kann nicht eine museale Landschaft sein. Kulturlandschaft kann nur erhalten werden, wenn diese sich als Kulturlandschaft entwickeln kann, natürlich unter den zu formulierenden Rahmenbedingungen.

Im Zusammenhang mit der Frage nach den Gründen für Kulturlandschaftspflege, hier verstanden als Erhaltung, Pflege und Entwicklung historisch geprägter Kulturlandschaften, möchte

ich drei Aspekte noch einmal kurz anführen, die aus meiner Sicht besonders wichtig sind:

- die einheitliche Betrachtung als Landschaft,
- die ökologischen Gesichtspunkte für eine Kulturlandschaftspflege,
- die mentale Ebene, die stark zu berücksichtigen ist.

Landschaft ist unteilbar. Man kann und muß zwar einzelne Aspekte herausziehen, um zu analysieren, um Landschaft zu beschreiben, aber letztendlich dient dies nur der gesamtlichen Sicht. Selbstverständlich gehören die verschiedensten natürlichen Faktoren dazu wie Wasser, Boden, Luft, Relief und andere mehr. Selbstverständlich gehört zur Landschaft die Nutzung in ihrer Vielfalt, Verteilung, in Strukturen, in Zuordnung. Teil der Landschaft ist auch der Siedlungsraum, sind Dörfer, Städte, Gewerbeflächen, Flughäfen, Straßen usw. Auch im Detail, im Kleinen, ist diese Landschaft verwoben. Haus und Garten gehören zusammen, Freiraum und Gebäude generell stehen in funktionalem, formalem oder nutzungsbedingtem Zusammenhang (Abb. 1–5).

Der zweite Aspekt ist die Forderung nach Schutz historisch geprägter Kulturlandschaft aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dieser Zusammenhang mag im ersten Moment verwundern, wird jedoch verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es die ursprüngliche Naturlandschaft, d. h. die vom Menschen unberührte Landschaft, in Mitteleuropa nahezu nicht mehr gibt, in Gesamteuropa nur selten zu finden ist und sich global auf dem ständigen Rückzug befindet. Dies ist jedoch unmöglich, da die Gesetzmäßigkeiten des Naturhaushaltes auch in der Kulturlandschaft Grundlage sind.

Würde sich der Naturschutz, eben nur dieser Naturlandschaft widmen, wäre er zumindest in Mitteleuropa in seinen Möglichkeiten und Aufgaben sehr eingengt. Aus diesem Grund ist es verständlich, daß der Naturschutz einerseits die verbleibenden natürlichen und naturnahen Teile von Natur und Landschaft erhalten muß und sich andererseits um Kulturlandschaft bis in die Stadt hinein bemüht. Sicherlich ist es auch ein Ziel des Naturschutzes, Natur wiederherzustellen, d. h. der Natur eigene unbeeinflusste Entwicklungsmöglichkeiten in bestimmten Räumen zu geben, aus denen sich der Mensch dann mehr oder weniger zurückziehen müßte.

Der Naturschutz will auch eben diese Kulturlandschaft als differenziertes Gefüge von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren erhalten, schützen und pflegen. Denn Kulturlandschaft weist in der Regel eine höhere Artenvielfalt als Naturlandschaft auf. Dies ist bedingt durch die bereits genannte große Vielfalt von Strukturen und Elementen in einer häufig sehr kleinteilig genutzten Kulturlandschaft.

Die größte Artenvielfalt gab es im 18. und 19. Jahrhundert, als auch die bäuerlich geprägte, kleinteilige Landwirtschaft die größte Vielfalt bot. Mit zunehmender Geschwindigkeit wird diese Entwicklung großflächig seit dem letzten Jahrhundert

◁ Abb. 4. Historische Nutzungsstrukturen sind auch für die Freizeitnutzung interessant. Bewahrung historischer Eigenart, Ökologie und Erholung müssen auf einen Nenner gebracht werden: Biosphärenreservat Spreewald.



Abb. 1. Offene Talwiesen prägen viele Mittelgebirgslandschaften. Ökologischer und kulturlandschaftlicher Wert gehen Hand in Hand.



Abb. 2. Einzelhofanlagen sind über eine Vielzahl von Elementen und Strukturen als Teil der Kulturlandschaft eingebunden.

umgekehrt. So hat die eben genannte, sehr artenreiche Kulturlandschaft auch heute schon Seltenheitswert. Zunehmend wurden und werden Zeugnisse der Kulturlandschaftsentwicklung überformt oder vernichtet. Dies bedeutet Kulturverlust und zugleich Artenverlust. Die roten Listen sprechen Bände. Und noch heute werden wissentlich Tier- und Pflanzenarten durch Zerstörung ihrer Lebensräume vernichtet. In neueren Untersuchungen zeigt sich, daß ein deutlicher Zusammenhang zwischen über Jahrhunderte nicht veränderten kulturlandschaftlichen Strukturen und ökologischer Wertigkeit anzunehmen ist. Auf diese Weise erwächst dem Schutz historisch geprägter Kulturlandschaft ein deutlicher Verbündeter im Naturschutz.

Der dritte Aspekt, der eindeutig für eine umfassende Kulturlandschaftspflege spricht, ist die Tatsache, daß Landschaft mehr ist als reales Sein. Landschaft ist in vielen Fällen ein persönliches Bild. »Das Bild ist vom Kulturmuster des Betrachters geprägt, d. h. Landschaft ist in unseren Köpfen ebenso gestaltet wie *in natura* und das muß nicht beides deckungsgleich sein.«

So erfahren wir Landschaft erst allmählich. Als Kinder beginnen wir mit Formen, Farben, Elementen und Spuren. Daraus entsteht die Komposition, die Landschaft als Gesamtbild, und dabei ist die mentale Ebene deutlich beeinflusst von den bis dahin gewonnenen Erfahrungen und Wünschen. Vor kurzem hörte ich den Begriff »mental map« im Zusammenhang mit historischer Stadtforschung wieder. Dieser Begriff war mir aus den Stadtbildanalysen der siebziger Jahre bekannt. Der Begriff trifft vieles von dem, was auf mentaler Ebene vor sich geht: Die bei jedem Menschen vorhandene Landkarte im Kopf, die Orientierungsmöglichkeiten beeinflusst und dazu beiträgt, daß wir uns an einem Ort sicher, geborgen und heimisch fühlen können; die Identifikation mit einer Landschaft ist Voraussetzung dafür, daß sie Heimat werden kann. Ich verweise hier auf Mitscherlich und seine Ausführungen zur Unwirklichkeit der Städte. »Nur die gestaltete Stadt kann Heimat werden, die bloß agglomerierte nicht.« Hier ist es auch eine wichtige Aufgabe, diese identifikationsfördernden Elemente der Kulturlandschaft zu erfassen und zu erhalten. Die historischen Elemente sind dabei besonders bedeutsam als erfahrbares Kontinuum von geschichtlicher Entwicklung. Die Forderungen nach Erhaltung von Elementen und Strukturen historisch geprägter Kulturlandschaft und als Ganzes ist um so wichtiger, als viele Veränderungen nur in kleinen Schritten erfolgen, häufig nahezu unmerk-

lich. So ist in vielen Fällen erst im langfristigen Vergleich der Umfang der Veränderungen erkennbar. Erst dann wird der Verlust auch bewußt. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland hat in seiner Aufstellung »Grün kaputt« an einzelnen Beispielen diese Entwicklung dokumentiert.

Die Forderung nach Erhalt, Pflege und Entwicklung historischer Kulturlandschaften ist erstmals im Bundesnaturschutzgesetz erfolgt. So fordert § 2 Abs. 1. Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz als Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege: »Historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist.« Es ließe sich trefflich darüber streiten, wer für die Einhaltung und Durchsetzung dieses Grundsatzes zu verpflichten ist, Denkmalpflege oder Naturschutz und Landschaftspflege. Ich möchte mich hierauf nicht einlassen, sondern an die Gemeinsamkeit appellieren, oder andersherum: Wir sind auf Gedeih und Verderb aufeinander angewiesen und meines Erachtens nach ist das auch nicht zu bedauern, im Gegenteil. Erst das gemeinsame Bemühen wird der Komplexität des Betrachtungsgegenstands und dem Ziel gerecht, zumal, wenn mit berücksichtigt wird, daß die Aufgabe nicht in der Erfassung und Beschreibung enden darf.

In der Umsetzung und Realisierung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungskonzepten steigt die Komplexität nochmals an, denn Kulturlandschaft schließt den Menschen mit seinen mannigfaltigen Wirkungen ein, ist auf ihn und sein Tun angewiesen und auch auf die nicht geplanten Nebeneffekte seiner Tätigkeiten. Wie Hard formuliert: »der unersetzbare Garant für Biotop-, Gesellschafts- und Artenvielfalt ist fast überall eine differenzierte Flächennutzung durch lokale Nutzer. Und genau das ist durch Pflegepläne und Biotopmanagement ... schlechthin nicht zu ersetzen.«

Eine im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt durchgeführte Forschungsarbeit von Brink und Wöbse am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Technischen Universität Hannover hat festgestellt, daß das Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes in erschreckendem Maße unterschätzt wird, auch bei den zuständigen Landschafts- und Naturschutzbehörden. Es ist entscheidend, künftig weitere Verluste zu vermeiden. Ich vermute, daß bei vielen Denkmalbehörden die Situation be-



Abb. 3. Ehem. Bahnübergang bei Unterbilstein, Sülzstalstrecke; Erschließung des Raums durch die Bahn im letzten Jahrhundert.

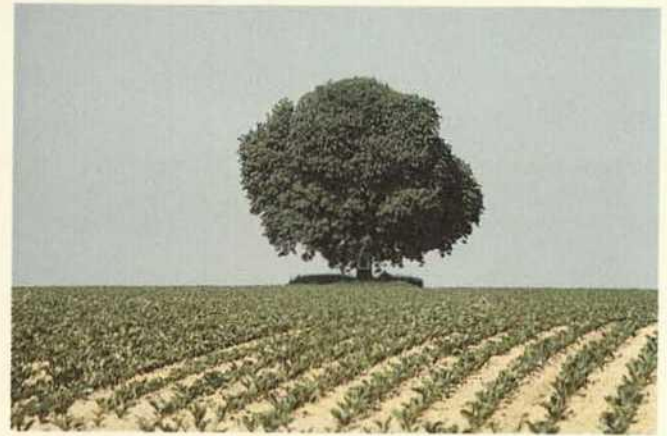


Abb. 5. Markierung eines Ortes in der Kulturlandschaft: hervortreten der Einzelbaum an einem Wegkreuz;

züglich des Schutzes historisch geprägter Kulturlandschaft nicht grundsätzlich anders aussieht.

Diese deutliche Betonung ökologischer Fragestellungen bei den Naturschutzbehörden ist, betrachtet man die Entwicklung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, auch verständlich. Der Naturschutz hat sich vom konservierenden Naturschutz als Alleinziel erst wegentwickeln müssen. Heute ist dieser Schutzaspekt nur ein Schwerpunkt. Für viele Bereiche ist aktive Landschaftspflege und Naturschutzmanagement hinzugekommen. Dies war als Muß erkannt worden, als klar wurde, daß der rein konservierende Naturschutz Gefahr lief, in isolierten, immer schwerer zu verteidigenden und langfristig nicht lebensfähigen Inseln zu enden. Naturschutz und Landschaftspflege heute muß im komplexen System und Vernetzungen denken. Dies schließt bei ganzheitlicher Betrachtungsweise breitgefächerte kulturelle und ästhetische Aspekte ein.

Lassen Sie mich mit einem Beispiel auf Landesebene Nordrhein-Westfalen beginnen. »Natur 2000« als Leitlinie und Leitbild für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen fordert einerseits die landesweite und letztlich im europäischen Maßstab denkende, großräumige Biotopvernetzung mit entsprechenden Schutz- und Pflegekonzepten. Teil von Natur und Landschaft ist jedoch im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung auch der kulturhistorische Aspekt, denn als ein Unterziel wird deutlich formuliert: »Natur 2000 bewahrt die geschichtlich gewachsenen Landschaften unseres Landes und damit die Identität des Menschen mit Heimat und Umwelt.«

Die landschaftlichen Leitbilder, die den Hauptteil dieses Programms bilden, stellen auch den Menschen in den landschaftlichen Zusammenhang. Identifikation mit Heimat und Umwelt bedeutet also nicht das Trennen von Naturlandschaft und Mensch, sondern historisch gewachsene Individualität und Unverwechselbarkeit.

Diese Zielvorstellungen sollen sich auch in weiteren Planungen und Konzepten ausdrücken. So sind erste Überlegungen zu kulturlandschaftlichen Gutachten als Planungsbeitrag auf verschiedenen Ebenen angestellt. Im Sinn der bereits mehrfach angesprochenen gesamtheitlichen Sicht werden hier sicherlich Fachleute der unterschiedlichsten Institutionen und Fächer zu beteiligen sein. Dies wird sich auch bei der Regionalplanung durchsetzen, die diese kulturlandschaftlichen Aspekte im Zuge der Landschaftsrahmenplanung behandeln muß, da sie zur Be-

gründung und Umsetzung langfristiger Zielvorstellungen für die Landschaftsentwicklung notwendig sind.

Diese regional und landesweit und auch darüber hinaus wirksamen Überlegungen gewinnen unter dem Gesichtspunkt zu erwartender Entwicklungen z. B. auf dem Agrarsektor große Bedeutung zur Erhaltung unserer historisch geprägten Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Teilweise auf der regionalen Ebene der Landschaftsrahmenpläne (Maßstab 1:50000), sicher auf der Ebene der Landschaftsplanung (1:10000), muß die Abgrenzung historisch geprägter Kulturlandschaften ergänzt und vertieft werden durch die Kartierung und Beschreibung historischer Elemente und Strukturen der jeweiligen Kulturlandschaft.

Die Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen hat Aspekte des Erhaltens, der Pflege und der Entwicklung historisch geprägter Kulturlandschaften und -teile nicht *expressis verbis* im Gesetz gefordert, sieht man davon ab, daß der bereits zitierte Paragraph des Bundesnaturschutzgesetzes unmittelbar gilt und somit von der Landesgesetzgebung nicht übernommen werden muß. Die zunehmende Ökologisierung der Planung – dies nicht abwertend gemeint – hat landschaftskulturelle und ästhetische Aspekte lange Zeit in den Hintergrund gedrückt. Der Landschaftsverband Rheinland hat durch Zusammenarbeit der Denkmalpflegeämter und der Landespflege diese Aspekte zu stärken versucht. Hierauf sei auf den 1991 veröffentlichten Katalog »Denkmal Landschaft« verwiesen. Dort wurden in gemeinsamer Arbeit auch Ansätze entwickelt, wie kulturlandschaftliche Belange in Landschaftsplänen besser umgesetzt und in der Denkmalpflege beachtet werden können. Im Rahmen der Bearbeitung von Landschaftsplänen sollte beispielsweise auch die historische Nutzungsentwicklung dokumentiert werden.

Im Normalfall werden historische Karten bei der Bearbeitung zu Rate gezogen. Für das gesamte Rheinland liegt beispielsweise eine flächendeckende Kartierung von Tranchot und Müffling als topographisches Kartenwerk seit Anfang des 19. Jahrhunderts (1803–1828) vor. Ebenfalls sind lokale historische Karten eine gute Hilfe bei der Grundlagenuntersuchung. Auf die vielfältigen Möglichkeiten des Landschaftsplans kann hier nicht detailliert eingegangen werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, soll noch auf eine Besonderheit der Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen hingewiesen werden: Die Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen erstreckt sich leider nur auf den baulichen Außenbe-

reich einschließlich kleinerer Orte, Einzelhöfe usw. und umfaßt nicht die geschlossen bebauten Landschaftsteile. Einzelne Beispiele seien im folgenden erläutert. Der Landschaftsplan stellt für seinen Geltungsbereich flächendeckend großräumige Entwicklungsziele dar, in denen kulturlandschaftliche Leitbilder formuliert werden können wie z.B. die Erhaltung von Nutzungsstrukturen, die Erhaltung und Sicherung nicht baulicher, kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsteile und Bestandteile oder auch die Formulierung von Sonderzielen, z. B. wenn die Erhaltung von kulturlandschaftlichen Besonderheiten einen Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung darstellt. Dies wird sich insbesondere dann anbieten, wenn großräumige Schutz- und Pflegenotwendigkeiten anstehen.

Aus dem Landschaftsplan ergibt sich, wie bereits erwähnt, nicht unmittelbar die Notwendigkeit zum Schutz historischer Kulturlandschaften, doch bieten die Schutzgründe wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, landeskundlicher oder erdgeschichtlicher Art und die

Hinweise auf Seltenheit, Eigenart oder hervorragende Schönheit genügend Handhabe, um kulturlandschaftliche Besonderheiten zu schützen. Insbesondere bei Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen treten neben ökologischen Begründungen und der Bedeutung für die Erholung auch landschaftsästhetische Werte in den Vordergrund, wie »Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes« oder »Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes«. Wie bereits aufgeführt, ist in vielen Fällen als Schutzgrund sowohl kulturgeschichtlich-ästhetische Begründung als auch ökologische Wertigkeit gemeinsam möglich und gegeben.



Abb. 7. Die Nutzung der Wasserkraft ist wesentlicher Faktor für die handwerkliche und industrielle Entwicklung vieler Räume; Mühlengraben am Neffelsbach.

In dem hier herangezogenen Landschaftsplan wurden viele kulturlandschaftlich bedeutsame Landschaftsteile in den Landschaftsschutz einbezogen. Das Verbot der Erstaufforstung ermöglicht die Offenhaltung kulturlandschaftlich bedeutsamer Sichtachsen und Landschaftsteile. Als Naturdenkmale wurden beispielsweise die Umgebung eines Baudenkmals mit Teich, Inseln und Altbäumen, mehrere Hohlwege im Verlauf alter Straßenverbindungen (Abb. 6), historische Waldnutzungsformen,

Hutungen, Landwehren, Haus- und Hofbäume, Wegeböschungen, Hohlwege, Mühlenteiche und -gräben (Abb. 7), Grünlandflächen mit nutzungsbedingten Stufenrainen, Obstwiesen und Teile von Ortseingrünungen festgesetzt (Abb. 2). Zu den Vorteilen des Landschaftsplans gehört neben dem Schutz die Möglichkeit, zugleich Pflegefestsetzungen, die zur Erhaltung der Elemente notwendig sind, umzusetzen. Ebenfalls in Waldbereichen können auf Vorschlag der Forstbehörden historische Waldnutzungsformen und deren Pflege festgesetzt werden. Die Forstbe-

hörden im Rheinland bearbeiten Karten zur historischen Waldentwicklung.

Neben Schutz und Pflege bietet der Landschaftsplan die Möglichkeit, Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen, z. B. auch die Beseitigung von Aufforstungen in kulturlandschaftlich bedeutsamen, offenen Wiesentälern, die Ergänzung oder Wiederanlage von Alleen, Baumreihen und Obstwiesen, die Wiederbegrünung von Grünlandflächen, die Wiederanlage von Wald. In den beiden letztgenannten Fällen wird in der Regel auf historische Standorte für diese Nutzungen zurückgegriffen, so daß sich bestimmte Fehlentwicklungen auch wieder zurückschrauben lassen.

Aus dieser Beschäftigung mit Landschaftsplanung ergibt sich eindeutig die Forderung nach einem kulturlandschaftlichen Beitrag – wie und in welcher Form wird noch zu klären sein. Dieser ließe sich mit Sicherheit für alle anderen Planungsvorhaben, sei es z. B. im Bereich der Bauleitplanung oder der Agrarordnungsplanung, ebenfalls auswerten und einsetzen. Voraussetzung wäre eine Beteiligung verschiedener Disziplinen und Dienststellen, was eine gute Zusammenarbeit erfordert.

Ohne auf die Durch- und Umsetzung der Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen einzugehen, nur so viel: Der Landschaftsplan muß von Kreistag oder Stadtrat, einem kommunalen Parlament, beschlossen werden. Das heißt, daß in der umfassenden Beratungsphase eine breite öffentliche Beteiligung vorgesehen ist. Die Argumente für Erhalt, Pflege und Entwicklung historisch geprägter Kulturlandschaft müssen also überzeugen, wobei eine breite Zusammenarbeit vor Ort und das Gewinnen von Verbündeten aus Naturschutz, Denkmalpflege, Landes- und Heimatkunde die Durchsetzungschancen erhöht.

Ein weiteres Mittel, die Zielvorstellungen zu stützen, sind öffentliche Programme, die bereits bestehen bzw. die intensiviert werden könnten. Als Beispiel sollen für Nordrhein-Westfalen (in anderen Ländern gibt es ähnliche Programme) angeführt werden: das Programm zur Anlage, Pflege und Unterhaltung von Streuobstwiesen, das 1991 aufgelegt wird und deutlich sowohl kulturlandschaftliche Zielvorstellungen als auch ökologische Bedeutung hat, denn Streuobstwiesen sind typisch für die traditionelle bäuerliche Kulturlandschaft und haben gleichzei-



Abb. 6. *Hohlwege sichern ihren Charakter und ihre Bedeutung, wenn sie in Nutzung bleiben (z. B. als Viehtrift).*

tig eine sehr hohe ökologische Strukturvielfalt, insbesondere auch für Tiere. Das Feuchtwiesenschutzprogramm hat bisher bereits 20650 ha Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Bewirtschaftung dieser Gebiete erfolgt aufgrund von Verträgen. Insgesamt wurden bereits 190 Mio DM investiert. Diese Feuchtwiesen bedürfen einer gezielten und extensiven Pflege und Bewirtschaftung, so daß nicht die maximalen Erträge erzielt werden können. Solche Gebiete sind jedoch neben der Bedeutung für die Erhaltung historischer Kulturlandschaft wichtig für 360

Pflanzenarten – 23 % der Arten im gesamten Land. Die Feuchtwiesen am unteren Niederrhein sind jährlich Überwinterungsplatz für 150000 Wildgänse. Wir schließen in die Verträge die Ersatzzahlung für Schäden ein.

In den Mittelgebirgen wird über das Mittelgebirgsprogramm oder über das Programm zur Erhaltung historischer Landnutzungsformen die extensive Bewirtschaftung von Naß- und Trockenrasen, von Wiesen und Weiden der Täler und Talhänge bezuschußt. Hier besteht große Gefahr, daß zunehmend für die histo-



Abb. 8. *Bewahrung von historisch geprägter Kulturlandschaft geht bis ins Detail der Materialverwendung.*

risch geprägte Kulturlandschaft wichtige Flächen zugeforstet werden und sich somit ein gesamtes Landschaftsbild nachhaltig ändert. Ziel dieser Programme in den Mittelgebirgen ist auch, den dort verbliebenen Bauern eine bessere Überlebenschmöglichkeit zu geben.

Diese Beispiele zeigen, daß die Erhaltung historischer Kulturlandschaften dann am erfolgreichsten ist, wenn Denkmalpfleger, Landschaftsplaner, Naturschützer und Landwirte gemeinsam an Konzepten arbeiten, um die Vielfalt unserer Umwelt auch für künftige Generationen zu erhalten.